
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 2/2012

12. Juni 2012

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	5
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2012/2013 vom 19. April 2012.....	6

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2012/2013

vom 19. April 2012

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 558) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013; der Senat der Hochschule hat am 18. April 2012 die Satzung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 11. Juni 2012 (Az.: 41-5516-7) genehmigt.

§ 1

Zulassungsbeschränkte Studiengänge

In dem nachfolgend aufgeführten Studiengang wird zur Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012/2013 folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) 83

§ 2

Ergänzende Regelungen

- (1) Für höhere Fachsemester besteht in dem in § 1 aufgeführten Studiengang keine Zulassungsbeschränkung.
- (2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Schmalkalden eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Entsprechende Regelungen für Masterstudiengänge bleiben jedoch ebenso unberührt, wie studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. April 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann